

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1963	Nummer 166
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	5. 12. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsgebühr für die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO	2222
203011	2. 12. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Aufhebung von Runderlassen	2222
203333			
2131	4. 12. 1963	RdErl. d. Innenministers Feuerschutz; Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Feuerwehrfahrzeuge	2222
238		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 10. 1963 (SMBL. NW. S. 1787; SMBL. NW. 238) Übersicht über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum in Nordrhein-Westfalen	2222
71318	2. 12. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verordnung über brennbare Flüssigkeiten; hier: Oberirdische Aufstellung von mehreren 400 l-Behältern als Eigenverbrauchstankstellen	2223
922	3. 12. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis für Großraum- und Schwerverkehr (§ 5 StVO)	2223

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
29. 11. 1963	RdErl. — Paß- und Ausländerwesen	2223
3. 12. 1963	Mitt. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	2223
3. 12. 1963	Bek. — Öffentliche Sammlung	2223
4. 12. 1963	Bek. — Genehmigung zur Verwendung von Benzoesäuresulfimid zur gewerblichen Herstellung von Arzneimitteln	2224
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
2. 12. 1963	Bek. — Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern, Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern, Erlöschen der öffentlichen Bestellung von vereidigten Buchprüfern sowie Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	2224
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
5. 12. 1963	Bek. — Fortbildungsveranstaltungen des Hauses der Technik E. V. Essen	2224
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge --	2224

I.

2011

Verwaltungsgebühr**für die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 12. 1963 — II/C-09-91-45/63

1. Durch Entscheidungen der Verwaltungsgerichte anderer Bundesländer ist die Frage strittig geworden, ob die Anmeldebescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO gebührenpflichtig ist. Bejaht wurde diese Frage bisher nur vom Verwaltungsgericht München (Urteil v. 17. 11. 1961 Nr. 8173a/61, GewArch 1963 S. 131); von anderen Gerichten, so von den Verwaltungsgerichten Würzburg (Urteil v. 31. 10. 1960 — 67-II-60), Darmstadt (Urteil v. 16. 10. 1962 — 682-61), Neustadt (Urteil v. 1. 3. 1962 — 2 K-152/61) und vom OVG Rheinland-Pfalz (Urteil v. 13. 12. 1962 — 1 A 28/62, GewArch 1963 S. 99 und DVBl. 1963 S. 255) wurde sie verneint.
2. Diesen Entscheidungen kommt für das Land Nordrhein-Westfalen nur in begrenztem Umfang Bedeutung zu, denn der Bundesgesetzgeber hat nur bestimmt, daß der Empfang der Anzeige zu bescheinigen ist. Die Frage, ob und welche Tatbestände in diesem Zusammenhang gebührenrechtlich von Belang sind und ob die Ausstellung einer Bescheinigung gebührenpflichtig ist, richtet sich nach dem in den einzelnen Bundesländern geltenden Landesgebührenrecht.
3. Im Lande Nordrhein-Westfalen bitte ich wie bisher von einer Gebührenpflicht der Anmeldebescheinigung auszugehen. Diese ergibt sich aus der Tarifstelle 17 Nr. 9 i. Verb. mit der Tarifstelle 17 Buchstabe „d“ des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung v. 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380; SGV. NW. 2011). Da die Bescheinigungen über Um- und Abmeldungen eines Gewerbes dort ausdrücklich als gebührenfrei behandelt werden, müssen die Bescheinigungen über Anmeldungen eines Gewerbes als „sonstige Bescheinigungen“ gebührenpflichtig sein. Der Verordnungsgeber hat die hierfür in § 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6; SGV. NW. 2011) geforderten Voraussetzungen auch geprüft und bejaht; das gilt insbesondere für die Frage, ob die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO im wesentlichen im objektiven Interesse des Anmeldenden liegt.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1963 S. 2222.

203011

203333

Aufhebung von Runderlassen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 12. 1963 — Z A 2 — 0.303 (4)

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst v. 25. Juni 1962 (SGV. NW. 20301), der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Hochbau v. 2. Januar 1963 (SGV. NW. 20301) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. 4. 1963 (SMBL. NW. 203011), sind Vorschriften, deren Gegenstände in diesem Gesetz oder den Verordnungen geregelt sind oder die ihm widersprechen, außer Kraft getreten.

Die nachstehenden Runderlasse, die als sogenannte Kopferlasse im Bestandsverzeichnis des SMBL. NW. aufgenommen wurden, werden daher als gegenstandslos aufgehoben:

1. Ausbildung der Regierungsbaureferendare der Fachrichtung Hochbau; RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 9. 1951 — II B 300 — 2291/51 — SMBL. NW. 203011 —
2. Ausbildung im höheren bautechnischen Verwaltungsdienst; hier: Große Staatsprüfung der Fachrichtung Hochbau; RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 1. 1952 — II B 300 — 140/52 — SMBL. NW. 203011 —
3. Ausbildung der Regierungsbaureferendare auf dem Gebiet der Landesplanung; RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 7. 1952 — I D 300 — 2110/52 — SMBL. NW. 203011 —

4. Ausbildung der Regierungsbaureferendare; RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 22. 4. 1954 — VII B 2 — 0.269 — 189/54 — SMBL. NW. 203011 —
5. Ausbildung der Regierungsbaureferendare der Fachrichtung „Hochbau“; hier: Sondervorschriften „Hochbau“; RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 19. 5. 1954 — VII B 2 — 0.269.0 — 261/54 — SMBL. NW. 203011 —
6. Zusätzliche Schulung der Regierungsbaureferendare innerhalb der Staatshochbauverwaltung Nordrhein-Westfalen; hier: Übungsklausuren; RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 8. 1956 — I B 2 — 0.269 — 790/56 — SMBL. NW. 203011 —
7. Ausbildung der Regierungsbaureferendare der Staatshochbauverwaltung; hier: Besondere Vorschriften für den Vorbereitungsdienst der Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes (Sondervorschriften „Hochbau“); RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 5. 3. 1960 — I B 1 — 0.269.0 — 274/60 — SMBL. NW. 203011 —
8. Neuregelung des Vorbereitungsdienstes für die Regierungsbaureferendare der Staatshochbauverwaltung; RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 7. 1960 — I B 1 0.220.0 — H — 1103/60 — SMBL. NW. 203011 —
9. Gewährung von Urlaub an Regierungsbaureferendare; RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 7. 1953 — I B 2 — 0.269 — 1460/53 — SMBL. NW. 203333 —
— MBl. NW. 1963 S. 2222.

2131

**Feuerschutz;
Anerkennung der Beihilfefähigkeit
für Feuerwehrfahrzeuge**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1963 — III A 3/247 — 2737/63

Die Entscheidung darüber, ob Beihilfen aus Mitteln der Feuerschutzsteuer auch für Feuerwehrfahrzeuge gewährt werden dürfen, die von den **Normvorschriften abweichen**, ist bisher von mir getroffen worden. Mit sofortiger Wirkung habe ich den Direktor der Landesfeuerwehrschule in Münster/Westf. beauftragt, künftig darüber in meinem Namen zu entscheiden.

Ach bitte daher die Träger des Feuerschutzes, Anträge auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Feuerwehrfahrzeuge, die von den Normvorschriften abweichen, nicht mehr mir vorzulegen, sondern sie über den Regierungspräsidenten dem Direktor der Landesfeuerwehrschule in Münster/Westf. zuzuleiten.

Ich weise besonders darauf hin, daß Anträge für den genannten Zweck **nur** von den Trägern des Feuerschutzes zu stellen sind. Anträge von Herstellerfirmen können nicht berücksichtigt werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule.

— MBl. NW. 1963 S. 2222.

238

Berichtigung

Betrifft: Übersicht über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum in Nordrhein-Westfalen.

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 10. 1963 — Z B 2/6.5 (MBl. NW. S. 1787; SMBL. NW. 238)

Die diesem RdErl. beigelegte Anlage ist wie folgt zu berichtigen:

S. 1788 unten.

Die in der letzten Spalte angeführten Gemeinden sind zu streichen.

Einzusetzen ist:

„Kluppelberg, Odenthal, Amt Kürten, jedoch nicht Gemeinde Kürten“

S. 1789 Zeile 18 (Ldkr. Ahaus).

In Spalte 3 ist einzusetzen:

„Gronau“

— MBl. NW. 1963 S. 2222.

71318

**Verordnung über brennbare Flüssigkeiten;
hier: Oberirdische Aufstellung von mehreren
400 l-Behältern als Eigenverbrauchstankstellen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 12. 1963
III A 2 — 8600 — (III Nr. 83/63)

Nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF — i. Verb. mit Tafel 2 Nr. 2 bedarf der Betrieb einer oberirdischen Eigenverbrauchstankstelle mit einer Lagermenge über 200 l bis 400 l Inhalt auf einem dem allgemeinen Verkehr nicht zugänglichen Grundstück oder Grundstücksteil nur der Anzeige. Wird diese Lagermenge überschritten, tritt an Stelle der Anzeige nach § 8 VbF die Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 VbF.

In einzelnen Fällen hat man versucht, bei Lagermengen über 400 l die Erlaubnispflicht nach § 9 dadurch zu umgehen, daß die Gesamtlagermenge der Anlage in mehrere 400 l-Behälter aufgeteilt wurde. Dabei wurden die 400 l-Behälter in einem Abstand von etwa 10 m voneinander aufgestellt.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vertrete ich die Auffassung, daß § 8 VbF i. Verb. mit Tafel 2 auf die Lagermenge einer Anlage abstellt, nicht auf die in einzelnen Gefäßen und Behältern jeweils gelagerten Mengen. Mehrere Behälter und Gefäße sind als eine Anlage anzusehen, wenn sie in räumlichem Zusammenhang zur Erfüllung eines gemeinsamen technischen Zwecks (Betankung betriebseigener Fahrzeuge) aufgestellt und betrieben werden. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist im Einzelfall zu prüfen. In der Regel wird der räumliche Zusammenhang auch dann noch zu bejahen sein, wenn Behälter oder Gefäße in einem Abstand von etwa 10 m voneinander aufgestellt werden.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1963 S. 2223.

922

**Örtliche Zuständigkeit für die Erteilung
der Erlaubnis für Großraum- und Schwerverkehr
(§ 5 StVO)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 3. 12. 1963 — VjE I — 22 — 05 / 1 — 44/63

Nach § 47 Abs. 2b StVO ist die Straßenverkehrsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt. Was unter Beginn des erlaubnispflichtigen Verkehrs zu verstehen ist, wird in der Praxis nicht einheitlich ausgelegt.

Hierzu bemerke ich folgendes:

1. Das Fahrzeug mit dem regelmäßigen Standort in A ist selbst bereits so groß oder so schwer, daß seine Benutzung auf der Straße der Erlaubnis nach § 5 StVO bedarf. Dann hat die für A zuständige Straßenverkehrsbehörde die Erlaubnis zu erteilen, auch wenn das Gut von B nach C zu befördern ist.
2. Das Fahrzeug mit dem Standort in A entspricht den vorgeschriebenen Abmessungen und Gewichten; die Fracht ist wiederum von B nach C zu befördern. In diesem Falle ist Erlaubnisbehörde die Straßenverkehrsbehörde, die für B örtlich zuständig ist.
3. Im Anschluß an den Auftrag zur Beförderung eines Gutes von B nach C soll eine andere Fracht von D nach F befördert werden. Wird ein Schwer- oder Großraumfahrzeug wie unter 1 verwendet, so ist die Straßenverkehrsbehörde Erlaubnisbehörde, die für C zuständig ist, bei Benutzung eines Fahrzeuges wie unter 2 ist Erlaubnisbehörde die Straßenverkehrsbehörde, die für D zuständig ist.

Ich bitte entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 2223.

II.

Innenminister

Paß- und Ausländerwesen

RdErl. d. Innenministers v. 29. 11. 1963 — I C 3 / 13—38.9512

Die französischen Auslandsvertretungen stellen für Franzosen, die sich bei einer französischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintragen lassen, eine „carte d'identité consulaire“ aus. Hierzu hat das französische Außenministerium auf Anfrage mitgeteilt, daß eine „carte d'identité consulaire“ weder den nationalen Reisepaß noch den nationalen Personalausweis (carte d'identité nationale) ersetzt.

Die „carte d'identité consulaire“ kann daher nicht als amtlicher Ausweis im Sinne der § 2 des Paßgesetzes und § 2 Nr. 14 der Paßverordnung anerkannt werden.

An die Regierungspräsidenten,
Paßbehörden,
Ausländerbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 2223.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 3. 12. 1963 —
I A 2:17—66.110

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat folgenden Herren

Friedrich-Wilhelm Höhn,
Bingen, Kloppegasse 14,
z. Z. auf TMS „Juliussturm“ der Tankreederei Jaegers in
Aschaffenburg, Stadtpostfach 771

Herbert Zeplin,
Dortmund, Nettelbeckstr. 6

Helmut Krampitz,
Dortmund, Blumenstr. 33

Hermann Schrewe,
Paderborn, Bahnhofstr. 148

Walter Illes,
Mülheim a. d. R., Buchenberg 24

Werner Altheide,
Bockum-Hövel, Husarenstr. 28

Heinz Arntzen,
Elten, Kolpingstr. 17

Pieter Bal (Niederländer),
wohnhaft in Den Haag, Rotgansstraat Nr. 24,
z. Z. Wehrpflichtiger Reg. Nr. 420521011, stationiert in
der Landmachtkasernen Deibelkamp, van de Lua te Den
Helder

Heinrich Speller,
Hopsten Krs. Tecklenburg, Aa 35

Clemens Rutenmüller,
Hopsten Krs. Tecklenburg, Aa 6

POW Peter Gragert,
Dülken, Bodelschwingstr. 47

Hans-Peter Heyden,
Sölingen-Wald, Ittertallstr. 40,

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens
erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungs-
medaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1963 S. 2223.

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministers v. 3. 12. 1963 — I C 3:24—11. 12

Dem Deutschen Roten Kreuz,

a) Landesverband Nordrhein e.V.,
Düsseldorf, Rosenstraße 20,

b) Landesverband Westfalen-Lippe,
Münster, Zumsandstraße 25—27,

habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 2. bis 15. 3.
1964 im Land Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Haus-
und Straßensammlung durchzuführen.

Der Sammlungsertrag ist für satzungsgemäße Aufgaben
bestimmt.

— MBl. NW. 1963 S. 2223.

Genehmigung zur Verwendung von Benzoessäuresulfonid

zur gewerblichen Herstellung von Arzneimitteln

Bek. d. Innenministers v. 4. 12. 1963 — VI A 4 — 42.60.09

Der Firma Waukos GmbH, Arzneimittel-Fabrik, Schloß Neuhaus (Kr. Paderborn), habe ich am 6. November 1963 auf Grund des § 5 Nr. 10 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff v. 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 336) i. d. F. v. 9. Februar 1953 (BGBl. I S. 43) gestattet, zur gewerblichen Herstellung der Arzneispezialitäten

„Regulacor“, Herz- und Kreislaufmittel

„Regulapect“, Hustenpräparat

„Regulapect c. Cod.“, Hustenpräparat

Benzoessäuresulfonid zu verwenden.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1963 S. 2224.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern, Erlöschen der öffentlichen Bestellung

von Wirtschaftsprüfern, Erlöschen der öffentlichen Bestellung von vereidigten Buchprüfern sowie Anerkennung als Wirtschafts- prüfungsgesellschaft

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 2. 12. 1963 — III D — 52—20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:
am 26. November 1963
Dipl.-Kfm. Dr. Erich van Almsick, Essen
Dipl.-Kfm. Dr. Heinz Reichmann, Gelsenkirchen
Dipl.-Kfm. Dr. Alfred Schneider, Gelsenkirchen
am 29. November 1963
Dipl.-Kfm. Toni Kleefisch, Düsseldorf
Dipl.-Kfm. Dr. Ernstgünter Pettinger, Essen
2. Die folgenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:
als Wirtschaftsprüfer
am 12. Oktober 1963, durch Tod
Dipl.-Kfm. Otto Baum, Wuppertal
als vereidigte Buchprüfer
am 12. Oktober 1963, durch Tod
Alexander Rabe, Bonn
am 26. Oktober 1963, durch Tod
Walter Dewitz, Düsseldorf
3. Die folgende Gesellschaft ist als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt worden:
am 26. November 1963
Westdeutsche Unternehmensberatung Gesellschaft mit beschränkter Haftung Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld.

— MBl. NW. 1963 S. 2224.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Fortbildungsveranstaltungen des Hauses der Technik E. V. Essen

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 5. 12. 1963 — Z C 2 — 9210

Der Deutsche Verein für Vermessungswesen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, veranstaltet zusammen mit dem Außeninstitut der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (Haus der Technik E. V. Essen) im Jahre 1964 ein Seminar unter dem Thema:

„Bodenwirtschaft und Bodenordnung,
Ermittlung von Grundstückswerten.“

Das Seminar findet statt im Gästehaus der Bergbauleitstelle, Essen-Heisingen, Wechselepfad, in der Zeit vom

13. 1. 1964 bis 17. 1. 1964

und als Wiederholung in der Zeit vom

17. 2. 1964 bis 21. 2. 1964,

9. 3. 1964 bis 13. 3. 1964,

13. 4. 1964 bis 17. 4. 1964.

Das Vorlesungsprogramm wird durch eine städtebauliche Besichtigung ergänzt.

In sieben Einzelvorträgen und einer Zusammenfassung der Ergebnisse werden technische und wirtschaftliche Fragen behandelt, die bei der Tätigkeit der Gutachterausschüsse (§§ 136 ff. BBauG) auftreten. Dabei sollen für wesentliche Bereiche dieses Tätigkeitsgebiets theoretische Grundlagen vermittelt und allgemein gültige, in der Praxis bewährte Lösungswege aufgezeigt werden.

Allen mit der Ermittlung von Grundstückswerten befaßten Stellen wird empfohlen, ihren Bediensteten Gelegenheit zu geben, an dem Seminar teilzunehmen. Für die Teilnahme kommen insbesondere in Betracht die Vorsitzenden und Mitglieder der Gutachterausschüsse, die Leiter der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse und die mit Bewertungsaufgaben betrauten Beamten des Dezernats 15 der Bezirksregierungen.

Anmeldungen sind zu richten an das Haus der Technik E. V., (43) Essen, Schließfach 668. Die Teilnehmergebühr beträgt 80 DM. Pro Seminar sind nur 50 Personen zugelassen. Einzelheiten über Unterbringung (im begrenzten Umfang im Gästehaus der Bergbauleitstelle), Verpflegung und die Vortragsfolge teilt die Geschäftsführung des Hauses der Technik E. V. Essen auf Anfrage mit.

— MBl. NW. 1963 S. 2224.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Regierungsvorlage

Entwurf eines Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NW) 286

Drucksache
Nr.

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 50 07, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1963 S. 2224.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.